

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2026-0.649.417

31. Juli 2026

Information zur Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo (AH-2616)

Mit Verordnung (EU) 2026/1891 des Rates vom 30. Juli 2026 wurde die [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran sowie der Handlungen Irans, die die Freiheit der Schifffahrt im Nahen Osten untergraben, geändert.

Gemäß [Artikel 2 Abs. 3 lit. c der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) ist nunmehr auch die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs II der [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) für amtliche Zwecke der diplomatischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, in Iran, mit Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden möglich.

In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode X993 ("Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2 Abs. 3 lit a](#) oder [Artikel 2 Abs. 3 lit. b der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#)") zu verwenden.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo (AH-2616) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Juli 2026